

## INFORMATIONSBLATT

### **„Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im Salzlandkreis auf der Grundlage des § 16d SGB II“**

#### **Inhalt**

---

1. Einführung	2
2. Tätigkeitsbereiche und Fördersätze	3
3. Maßnahmenplanung und Antragstellung	4
4. Betreuungsschlüssel	5
5. Auszahlung und Höhe der Trägerpauschale	5
6. Auszahlung und Höhe der Mehraufwandsentschädigung	6
7. Tätigkeiten und Einsatzstellen	6
8. Zuweisung der Teilnehmer	6
9. Allgemeine Hinweise	7
10. Trägerakte	7

## 1. Einführung

---

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.

Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können nach Ablauf der 24 Monate bis zu zwölf weiteren Monaten in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen der vorbenannten Absätze 1 und 5 weiterhin vorliegen.

Die für die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten notwendigen Termine (z. B. Veröffentlichung der Bedarfsanzeigen, Einreichung der Angebote, etc.) sowie zu verwendende Formulare und News sind jederzeit über die Internetseite des Jobcenters Salzlandkreis abrufbar.

Termine: <https://jc.salzlandkreis.de/arbeitgeber-und-traeger/arbeitsgelegenheiten/>  
Allgemein/Formulare: <https://jc.salzlandkreis.de/arbeitgeber-und-traeger/leistungen-traeger/arbeitsgelegenheiten-mit-mae/>

## 2. Tätigkeitsbereiche und Fördersätze

Arbeitsgrundlage für die Förderung von Arbeitsgelegenheiten ist der vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlichte Orientierungskatalog und die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kammern.

Die Arbeitsgelegenheiten (AGH) sind im Salzlandkreis folgendermaßen kategorisiert:

Ergebnis PA*	Tätigkeits-bereiche	Einsatzbereiche	Bemerkung	Laufzeit	Trägerpauschale
FZ 1	-	-	-	-	-
FZ* 2 RB* Arbeitsverhalten RB Sozialverhalten RB Arbeitsmotivation	Arbeitsmarkt-orientierte AGH	11 Kindereinrichtungen 12 Pflegeeinrichtungen	wenn Quali angestrebt und hauswirtsch. Bereich	6 Mon	160,00 €
FZ 3 RB Mitwirkung in der Fallsteuerung RB Rahmenbedingungen RB Lebenspraktische Kompetenzen	Ordnung / Sauberkeit	21 hausmeisterlicher / handwerklicher Bereich 22 grüner Bereich 23 Tierheime/Tiergärten	inkl. Tafelgärten 16.03. - Nov	6 Mon Apr-Nov	210,00 €
oder	Einsatz in sozialen Einrichtungen	31 Tafeln/soziale Kaufhäuser 32 Obdachlosenheime 33 Migranten- / Flüchtlingsarbeit 34 Unterstützung lokaler Vereine / Einrichtungen (Kultur, Sport, Schulen, Kinder- und Jugend-Einrichtungen etc.)	keine Arbeiten im grünen / handwerkli./ hausm. Bereich	6 Mon	210,00 €
FZ 4 RB Leistungsfähigkeit	Soz.-päd. unterstützte AGH	4 Universal / Kreativbeschäftigung	TN benötigen erhöhte soz.-päd. Betreuung	12 Mon	360,00 €
	AGH im Einzelfall	5 bewerberorientierte Tätigkeiten		12 Mon	210,00 €

PA\* ... Potenzialanalyse  
FZ\* ... Förderziel  
RB\* ... Ressourcenbereich

Höhere Aufwendungen für den ggf. erforderlichen Transport von Teilnehmern zu den Einsatzstellen werden auf der Basis einer Plausibilitätsprüfung zusätzlich vergütet. Diese höheren Aufwendungen sind mit Einreichung des Antrages auf Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im Jobcenter Salzlandkreis in Form einer Kostenkalkulation nachzuweisen.

Die Förderung von Maßnahmen mit folgenden Einsatzgebieten ist in der Regel nicht vorgesehen:

- Einsatz in Friedhofsbereichen, die der Umlage-/Gebührenpflicht unterliegen,
- regelmäßiger Einsatz im Rahmen des Winterdienstes für Bereiche, welche der Verkehrssicherungspflicht oder dem Satzungsrecht unterliegen,
- Rückbau von Kleingärten, Wochenendhäusern und Lauben,
- Anleitung von Arbeitslosenprojekten,
- Betreuung von Personen (Arbeitsgelegenheit für Arbeitsgelegenheit),
- regelmäßige Herstellung von Lebensmitteln und Weitergabe über dem Einkaufspreis,
- Fahrdienste im Sinne von haushaltsnahen Dienstleistungen,

### **3. Maßnahmeplanung und Antragstellung**

---

Grundlage der Planungen von Arbeitsgelegenheiten ist der ermittelte Bedarf aus den Ergebnissen der Potenzialanalysen und der daraus festgelegten Förder- und Entwicklungsziele. Grundsätzlich können Kunden, die sich im Förderziel 3 oder 4 befinden, gemäß § 16d SGB II und nach Ermessensausübung des Eingliederungsberaters in eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden.

Kunden, die sich im Förderziel 2 befinden, können im Ausnahmefall bewerberorientiert gemäß § 16d SGB II und nach Ermessensausübung durch den Eingliederungsberater in eine arbeitsmarktorientierte Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden, wenn die Arbeitsgelegenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Bereichen Kinderbetreuung oder Pflege zu einer Qualifizierung und danach in den regulären Arbeitsmarkt führt.

Ergibt das Ergebnis der Potenzialanalyse und des daraus festgelegten Förder- und Entwicklungsziels, dass für den Kunden eine Arbeitsgelegenheit das geeignete Instrument zur Erreichung des Förderziels ist, trägt der Sachbearbeiter Eingliederungsberatung den Bedarf für diesen Kunden in das entsprechende Hilfeprodukt in comp.ASS ein.

Vierteljährlich wird der Bedarf an Arbeitsgelegenheiten kategorisiert und auf der Homepage des Jobcenters Salzlandkreis veröffentlicht. Die Träger kommunizieren den Bedarf mit den Kommunen und reichen Beschäftigungsangebote und –plätze entsprechend des veröffentlichten Bedarfs inkl. der Bestätigung der jeweiligen Einsatzstellen im Jobcenter Salzlandkreis ein.

Die Angebote reichen die Träger auf dem dafür vorgesehenen Formular in folgendem Turnus im Jobcenter Salzlandkreis ein:

- für Maßnahmen, die im 1. Quartal des Folgejahres beginnen sollen, bis zum 30.09.
- für Maßnahmen, die im 2. Quartal des Folgejahres beginnen sollen, bis zum 30.12.
- für Maßnahmen, die im 3. Quartal des lfd. Jahres beginnen sollen, bis zum 30.03.
- für Maßnahmen, die im 4. Quartal des lfd. Jahres beginnen sollen, bis zum 30.06.

Sollten im Einzelfall außerplanmäßige Bedarfe vorliegen, können diese auch außerhalb des Turnus veröffentlicht werden.

Die Angebote der Träger werden zeitnah durch das „Kompetenzteam geförderter Beschäftigungsmarkt“ auf Förderfähigkeit geprüft. Die Entscheidungsfindung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des eingestellten Bedarfs.

Den Trägern wird die Entscheidung / Empfehlung des „Kompetenzteams geförderter Beschäftigungsmarkt“ für die Angebote spätestens vier Wochen nach Einreichungsfrist mitgeteilt. Ein Anspruch auf Durchführung der für eine Umsetzung empfohlenen Arbeitsgelegenheit ergibt sich daraus nicht.

Daraufhin sind die Antragsunterlagen vollständig und innerhalb von acht Wochen im Jobcenter Salzlandkreis beim Teamleiter Eingliederungsleistungen am Standort Bernburg einzureichen.

Folgende Punkte müssen im Antrag durch den Träger nachvollziehbar und ausführlich dokumentiert werden:

- Ziel der Maßnahme,
- ausführlicher Sachbericht des Vorläufers,
- Organisations- und Ablaufplan,
- Tätigkeitsbereich,
- Einsatzbereich,
- Beginn und Dauer der Arbeiten,
- Umfang und Verteilung der Arbeitszeit,
- Art und Umfang der Betreuung (z. B. Benennung des eingesetzten Personals),
- Beschreibung von Einsatzfeldern (z. B. aussagefähige Lagepläne, Karten, Fotos),
- Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- differenzierte Beschreibung der Arbeits- und Tätigkeitsinhalte, um die „Zusätzlichkeit“ und das „öffentliche Interesse“ im Sinne des SGB II nachvollziehen zu können.

#### **4. Betreuungsschlüssel**

---

Durch den Maßnahmeträger und/oder Träger der Einsatzstelle ist in der Regel ein Betreuungsschlüssel von:

- 1:15 für den Tätigkeitsbereich 4 (für sozialpädagogisch unterstützte Arbeitsgelegenheiten) sowie
- 1:40 für die Tätigkeitsbereiche 2 und 3,

zu Beginn und während der Laufzeit der Arbeitsgelegenheit sicherzustellen.

Es ist Personal einzusetzen, welches quantitativ und qualitativ entsprechend der Zielerreichung der Maßnahme geeignet ist, die Teilnehmer der Arbeitsgelegenheit anzuleiten und zu fördern. Die Betreuung kann sowohl durch die Mitarbeiter des Trägers als auch durch ehrenamtliche Mitarbeiter der Einsatzstelle wahrgenommen werden.

#### **5. Auszahlung und Höhe der Trägerpauschale**

---

Die Höhe der Trägerpauschale wird nach Prüfung der vom Träger mit dem Antrag eingereichten Kalkulation festgelegt. Die Auszahlung der Trägerpauschale erfolgt monatlich nachträglich.

Sollte ein zugewiesener Teilnehmer vom Träger der jeweiligen Maßnahme oder einem kooperierenden Dritten (mit Ausnahme der Gründe des § 10 SGB II) abgelehnt werden, entfällt die weitere Förderung der Trägerpauschale für diesen Teilnehmerplatz ab dem Zeitpunkt der Ablehnung.

## **6. Auszahlung und Höhe der Mehraufwandsentschädigung**

---

Die Höhe der an die Teilnehmer zu gewährenden Mehraufwandsentschädigung beträgt 1,00 EUR je geleistete Stunde.

Die Mehraufwandsentschädigung wird nur für tatsächlich geleistete Teilnahmezeiten gezahlt. Gemäß dieser Regelung werden Krankheitszeiten, Urlaubstage oder anderweitige Fehlzeiten nicht mit einer Mehraufwandsentschädigung vergütet.

Die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung erfolgt monatlich nachträglich und nach Vorlage der Anwesenheitslisten durch das Jobcenter Salzlandkreis an den Träger der Maßnahme. Die Vergütung der Mehraufwandsentschädigung an die Teilnehmer erfolgt bargeldlos über die Träger der Maßnahme.

Die monatlich maximal erreichbare Mehraufwandsentschädigung pro Teilnehmer ergibt sich aus 6 Arbeitsstunden an 5 Werktagen pro Woche. Die entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von max. 30 Stunden.

## **7. Tätigkeiten und Einsatzstellen**

---

Die Teilnehmer dürfen nur im Rahmen der bewilligten Arbeiten und Einsatzstellen tätig werden.

Die Durchführung anderer als der bewilligten Arbeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Beantragung sowie der vorherigen Zustimmung durch das Jobcenter Salzlandkreis. Gleiches gilt für die Änderung des bewilligten Einsatzortes oder der Arbeitszeiten.

## **8. Zuweisung der Teilnehmer**

---

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.

Die Verweildauer einzelner Kunden soll i. d. R. entsprechend der Vorgaben in der Tabelle unter Punkt 2 festgesetzt werden.

Sollte im Verlauf der Maßnahme durch das Ausscheiden von Teilnehmern keine weitere Zuweisung von geeigneten Kunden möglich sein, erfolgt eine entsprechende Reduzierung der Anzahl der Teilnehmerplätze.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Arbeitsgelegenheit. Ebenso besteht kein Anspruch des Maßnahmenträgers auf Zuweisung eines bestimmten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

## 9. Allgemeine Hinweise

---

Das Jobcenter Salzlandkreis kann einen einer Arbeitsgelegenheit zugewiesenen Teilnehmer abberufen, wenn diesem ein zumutbarer Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermittelt oder eine andere zielführendere Eingliederungsmaßnahme gefördert werden kann. Der Teilnehmer kann auch abberufen werden, wenn das vereinbarte Maßnahmeziel gefährdet ist bzw. nicht mehr erreicht werden kann (z. B. durch fehlende Mitwirkung, längere Krankheit, maßnahmewidriges Verhalten, gesundheitliche Einschränkung u. a.).

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt, sind entsprechend anzuwenden. Die Teilnehmer haben dementsprechend Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Es besteht kein Anspruch auf Urlaubsentgelt. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Leistungsberechtigte nur wie Arbeitnehmer.

Bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in Kinder- und Jugendeinrichtungen wird Bezug nehmend auf § 72a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII durch das Jobcenter Salzlandkreis sichergestellt, dass keine Personen beschäftigt werden, die bereits rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zwecke wird vor Zuweisung/Eintritt in die Arbeitsgelegenheit von den zu beschäftigenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregisterauszug abgefordert.

## 10. Trägerakte

---

Für jeden Maßnahmeträger ist eine Trägerakte zu führen. Die Trägerakte beinhaltet folgende Unterlagen:

- Struktur der Einrichtung mit Ansprechpartnern für das Jobcenter,
- Gesellschaftsvertrag oder Satzung,
- Benennung des Geschäftsführers/Vorstands,
- Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt),
- Handelsregisterauszug/Vereinsregisterauszug,
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft
- Datenschutzerklärung

Die Unterlagen werden elektronisch erfasst, zentral für alle Standorte verwaltet und alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft.